



Num. CCXVII.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Ohngeachtet schon durch verschiedene Edicte unsrer gottseligen Vorfahren in der Regierung und von Uns selbst die Einfuhr und der Gebrauch fremden Salzes bei Confiscation und andrer schwerer Strafe verboten worden, und ohngeachtet Wir noch dazu, nach von Uns geschehenem Ankauf des Salzwerks zu Uffen, alle nöthige Veranstellungen zum Sieden des Salzes und selbst die Einrichtung treffen, auch diese im letztern Edict vom 30 Novemb. 1769 bekant machen lassen, daß Unsere Unterthanen dasselbe in ihren Wohnörtern, oder doch in der Nähe, für einen noch überdem verminderten sehr billigen Preis, die Hunte, deren anderthalb auf einen Rottenscheffel gehen, zu 18 mgr. 3 pf. erhalten können, so haben Wir doch zu Unserm größten Mißfallen erfahren müssen, daß bei deswegen vorgenommenen Visitationen bei vielen Unserer Unterthanen fremdes Salz gefunden worden, und selbst wiederholte Bestrafungen solche Unterschleife noch nicht ganz abwenden können. In Gemäsheit der darüber auf letzterm Landtage gepflogenen Berathschlagung erneuern Wir also nicht nur die vorhin deswegen ergangene Edicte, sondern erklären und verordnen auch noch ferner, daß ein jeder, der auswärtiges Salz zur eigenen Consumtion gebraucht, und dessen bei Visitationen oder sonst überführet wird, nebst der Confiscation des vorrätigen fremden Salzes, es mag solches viel oder wenig seyn, jedesmal mit 5 bis 10 Gfl. nach denen Umständen des Contravenienten, oder in Ermangelung des Vermögens dazu, mit zwei oder viertägiger Gefängnißstrafe, oder auch mit dem Pfal, derjenige aber,

der

der so gar zum Wiederverkaufen auswärtiges Salz einbringet, es mag ebenfalls viel oder wenig seyn, nebst der Confiscation desselben, mit 50 Gfl. oder vierwöchiger Zuchthausstrafe bestraft und belegt werden solle. Dann sollen die Visitationen durch den dazu besonders verpflichteten Salzvisitator, so wie sie bisher auf dem platten Lande mit Zuziehung des Orts Amtsunterbedienten geschehen, künftig auch in denen Städten mit einem auf geschenees Anmelden darin bei denen Magisträten von diesen zuzugebenden Rathsdienern, und auf schriftsäßigen Gütern bei Röttern und Einliegern so, daß jedesmal vorher dem Besitzer des schriftsäßigen Gutes, wenn er gegenwärtig ist, der Visitator davon ihm Anzeige thue, vorgenommen, und die bei Amtsunterthanen gefundene Excesse denen Aemtern, die der Bürger und Beisassen in denen Städten den Magisträten, und die der Rötter und Einlieger auf schriftsäßigen Gütern Unserer Regierungs-Canzlei zur Untersuchung, respectiven Einbringung und Bestrafung nach obiger Vorschrift angezeigt, auch von denen Magisträten, wie letztere geschehen, darauf binnen 8 Tagen erwähnter Unserer Regierungs-Canzlei berichtet werden; und wie Wir hoffen, daß auf solche Art künftig die bisherige häufige Unterschleife im Salzhandel werden abgewendet werden: so haben Wir auch zu Unsern schriftsäßigen Unterthanen um demehr das gnädige Zutrauen, sie werden eben so sich alles Gebrauchs auswärtigen Salzes bei Vermeidung Landesherrlicher scharfer Einsicht, gesetzmäßig enthalten, als die getroffene Veranstellungen jedem ein gutes, untadelhaftes inländisches Salz verschaffen, und Wir, auf jede dagegen vorgebrachte gegründete Beschwerde, deren Abstellung zu verfügen, immer Landesherrlich geneigt seyn werden. Zu desto mehrerer Gewisheit einer beständigen Befolgung dieses Unser Landesherrlichen Edicts, sol solches nicht nur von allen Kanzeln bekant gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, sondern auch mit dessen Publication von jenen jährlich am ersten Sontage des Novembers fortgeföhren werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 26 September 1774.